

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen),
Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Jerzy Montag,
Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour,
Claudia Roth (Augsburg), Rainer Steenblock, Jürgen Trittin, Wolfgang Wieland
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

A. Problem

Mit der Schaffung des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) im Jahr 2002 wurden gleichzeitig mehrere Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) vorgenommen. Das Weltrechtsprinzip des § 1 VStGB wird durch § 153f StPO ergänzt. Um einer automatischen Allzuständigkeit der in Deutschland allein zuständigen Generalbundesanwaltschaft vorzubeugen, wird der Generalbundesanwältin unter bestimmten, in § 153f StPO enthaltenen Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, von ihrer Verfolgungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Eine gerichtliche Überprüfung der dem Generalbundesanwalt obliegenden Ermessensentscheidung ist in § 153f StPO allerdings bislang nicht vorgesehen. Dies wird von Menschenrechtlern und Sachverständigen kritisiert.

B. Lösung

§ 153f StPO wird dahingehend ergänzt, dass das Absehen von der Verfolgung bzw. die Einstellungsentscheidung der Generalbundesanwaltschaft künftig der Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts bedarf.

C. Alternativen

Eine gerichtliche Kontrolle der Entscheidung der Generalbundesanwaltschaft wäre auch durch die Ermöglichung eines Klageerzwingungsverfahrens entsprechend § 172 StPO denkbar. Dies wäre jedoch nicht gleichermaßen effektiv, da nicht immer gewährleistet ist, dass Opfer bereitstehen, die dieses Verfahren anstrengen könnten. Zudem erscheint die Einführung eines gerichtlichen Zustimmungserfordernisses systematisch stimmiger, da § 153f StPO in das System der Opportunitätsvorschriften eingefügt wurde und bei diesen gerade keine Rechtsbehelfsmöglichkeit vorgesehen ist.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327), wird wie folgt geändert:

§ 153f wird wie folgt gefasst:

„§ 153f

(1) Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Ist in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 der Beschuldigte Deutscher, so gilt dies jedoch nur dann, wenn die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts insbesondere von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6

bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht,
2. die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde,
3. kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und
4. die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

Dasselbe gilt, wenn sich ein wegen einer im Ausland begangenen Tat beschuldigter Ausländer im Inland aufhält, aber die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllt sind und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft die Klage mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) trat 2002 in Kraft, um Deutschlands strafrechtliche Verantwortung in der Welt wahrzunehmen. „Bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darf es künftig nirgendwo auf dieser Welt mehr Straflosigkeit geben“, erklärte die damalige Bundesministerin der Justiz, Dr. Herta Däubler-Gmelin, im Deutschen Bundestag. Die Einleitung von Strafverfahren bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch fällt deshalb nach einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers nicht unter das politische Ermessen. Die Ermittlungen werden von der Generalbundesanwältin geführt. Ein Absehen von der Strafverfolgung ist nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Generalbundesanwältin möglich.

Bei der Generalbundesanwältin sind nach Auskunft der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Florian Toncar (FDP) (Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 16/2692) insgesamt 58 Anzeigen wegen völkerrechtlicher Verbrechen eingereicht worden. Seitdem sind weitere vier Anzeigen eingegangen, wie die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergab (Antwort auf Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 16/4267). Lediglich in einem Fall wurden nach dieser Antwort Ermittlungen des Generalbundesanwalts von Amts wegen eingeleitet (Antwort auf Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 16/4267). In keinem einzigen Fall ist bislang eine Anklage wegen Verletzung des Völkerstrafgesetzbuches erhoben worden. In lediglich zwei Fällen werden Ermittlungsverfahren geführt. Seine veröffentlichten Ablehnungsentscheidungen begründete der damalige Generalbundesanwalt Kay Nehm zumeist damit, dass er nach pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens nach § 153f der Strafprozessordnung wegen des Vorliegens einer reinen Auslandstat und der Aussichtslosigkeit deutscher Ermittlungshandlungen von der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen absehe.

In einer öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages (43. Sitzung am 24. Oktober 2007) kritisierten Sachverständige angesichts der Erfahrungen mit der bisherigen Einstellungspraxis die „Gefahr einer faktischen Aushebelung des materiellrechtlich festgelegten Weltrechtsprinzips durch § 153f StPO“ (vgl. Prof. Dr. Kai Ambos, Ausschussdrucksache 16(17)0070, S. 2). Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde unter anderem vorgeschlagen, die Entscheidung der gemäß § 120 Abs.1 Nr. 8 i. V. m. § 142a Abs.1 Satz 1 GVG für die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB zuständigen Generalbundesanwältin einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen (vgl. Prof. Dr. Kai Ambos, a. a. O., S. 3, vgl. Prof. Dr. Claus Kreß, Ausschussdrucksache 16(17)0073, S. 16 f., vgl. Wolfgang Kaleck, Ausschussdrucksache 16(17)0072, S. 2). Der Gesetzentwurf greift diesen Vorschlag auf und ergänzt § 153f StPO – ähnlich wie bei § 153a StPO – um das Erfordernis der „Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts“.

